

Veranstaltungskonzept „Psychologie für Juristen“

Daniel Effer-Uhe/Alica Mohnert*

A. Einleitung

Die Rechtswissenschaft ist eine normative Wissenschaft, den Schwerpunkt der Juristenausbildung bilden daher normative Fragestellungen. Aber Anknüpfungspunkt für die normativen Fragen sind immer Fragen der Wirklichkeit, und die starke Konzentration auf das Normative führt zu einer weitgehenden Ausblendung der Realität in der Ausbildung. Dabei werden praktisch alle unsere Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Tätigkeit mit der Rechtswirklichkeit in einer Art und Weise konfrontiert, auf die sie nicht oder kaum vorbereitet sind und für die Grundkenntnisse empirischer Sozialwissenschaften und insbesondere der Psychologie essentiell sind. Das beginnt schon mit Fragen der Beweiswürdigung und Vernehmungslehre, die für die meisten juristischen Berufe eine Rolle spielen, aber an den meisten Fakultäten gar nicht oder nur für einige interessierte Studentinnen und Studenten als „Schlüsselqualifikation“ gelehrt werden.

Beispiele für die Relevanz psychologischen Fachwissens in juristischen Zusammenhängen gibt es zuhauf: Zu verheerenden Folgen kann es beispielsweise kommen, wenn *therapieinduzierte Pseudoerinnerungen* nicht als solche erkannt, sondern als authentisch behandelt werden.¹ So wurden im Rahmen der sogenannten Wormser Missbrauchsprozesse² insgesamt 25 Personen zu Unrecht des Kindesmissbrauchs beschuldigt und saßen teilweise mehrere Jahre in Untersuchungshaft, Kinder wurden zum Schutz vor ihren vermeintlich kriminellen Eltern von ihren Familien getrennt und glauben zum Teil heute noch daran, von ihren Eltern missbraucht worden zu sein. Die letztendlich erfolgten Freisprüche konnten die eingetretenen Folgen für die betroffenen Personen allenfalls noch geringfügig abmildern, während psychologisches Grundlagenwissen auf Seiten der Staatsanwaltschaft schon der Entstehung dieser Folgen hätte entgegenwirken können.

Der sogenannte *Ankereffekt* beeinflusst zugesprochene Schmerzensgelder ebenso wie die Höhe von Freiheitsstrafen oder die Ergebnisse von Vertragsverhandlungen, meist ohne dass sich die Betroffenen dessen bewusst sind: Ein höherer Schmerzensgeldantrag kann – systemwidrig – den Betrag des tatsächlich zugesprochenen Schmerzensgeldes erhöhen, weil der Antrag die Richterin bei der Entscheidung

* PD Dr. Daniel Effer-Uhe ist Akad. Rat a.Z. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und vertritt derzeit die Entlastungsprofessur für Zivilrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Dipl.-Psych. Alica Mohnert, Mag. iur., LL.M. (CUPL) ist wissenschaftliche Hilfskraft an dieser Professur.

1 Vgl. zu Pseudoerinnerungen ausführlich Shaw, Das trügerische Gedächtnis, 2016, insbesondere S. 241 ff.

2 Vgl. dazu Lorenz, in: DRiZ 1999, S. 253 ff.

über den „angemessenen“ Betrag in eine bestimmte Richtung lenkt.³ Der *Rückschaufehler* kann den Richter dazu bringen, im Nachhinein überzogene Sorgfaltpflichten anzulegen, weil für ihn, der eigentlich über die Fahrlässigkeit aus einer Ex-ante-Sicht zu entscheiden hat, aus der Rückschau die tatsächlich eingetretene Folge viel eher als vorhersehbar erscheint, als wenn er keine Kenntnis von ihr gehabt hätte.⁴ *Fehlende Kenntnis sozialwissenschaftlicher Methoden* kann dazu führen, dass Richter oder Anwälte ein methodisch zweifelhaftes Gutachten unkritisch akzeptieren und mögliche Mängel nicht hinterfragen. Mechanismen der *Reduktion kognitiver Dissonanz* können bewirken, dass die Richterin sich bei der Lektüre einer Akte eine vorläufige Meinung aufgrund der ersten Blätter macht, diese vorläufige Meinung dann aber nicht ausreichend auf die Probe stellt, sondern bestätigende Informationen stärker zur Kenntnis nimmt und gewichtet als widersprechende Informationen.⁵ Fehlende Kenntnisse der Strafverfolgungsorgane über die Best Practice bei der *Durchführung von Wahllichtbildvorlagen* können Täteridentifizierungen mit geringem Beweiswert produzieren oder – noch schlimmer – von der psychologisch nicht geschulten Richterin unkritisch akzeptiert werden und dann fehlerhafte Verurteilungen herbeiführen.⁶

Dass bislang kaum Lehre in diesem Bereich stattfindet, dürfte auch daran liegen, dass es praktisch keine geeigneten Lehrbücher gibt: Lehrbücher zur Rechtspsychologie existieren zwar, sie richten sich aber in der Regel an Psychologen, die fachliche Berührungspunkte mit der forensischen Tätigkeit haben. Rechtspsychologie betrifft viele Themen, die zwar enge Bezüge zur juristischen Tätigkeit aufweisen, deren Kenntnis aber gerade für den forensischen Psychologen und nicht für die Juristin von Belang ist. Was fehlt, ist Literatur, die Erkenntnisse aus der Psychologie für Juristinnen und Juristen nutzbar macht. Das gibt es zwar vereinzelt in einzelnen Teilbereichen.⁷ Im Wesentlichen aber hat ein Jurist, der sich selbständig in die psychologischen Grundlagen forensischer Tätigkeit einlesen will, dazu kaum niederschwellig zugängliche Möglichkeiten.

Dem will das Autorenteam dieses Beitrags abhelfen. Zum einen arbeitet es derzeit an einem Lehrbuch „Psychologie für Juristen“, zum anderen hat der Autor *Effer-Uhe*, unterstützt durch die Autorin *Mohnert*, in den letzten Semestern zweimal eine Lehrveranstaltung „Psychologie für Juristen“ angeboten, die in diesem Beitrag vorgestellt werden soll.

3 Näher dazu demnächst *Effer-Uhe*, in: Trenker u.a. (Hrsg.), Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2017 (im Erscheinen).

4 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, Rn. 619 ff.

5 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, S. 170 ff.

6 Ausführlich *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1294 ff.

7 Vgl. z.B. *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, zu Zeugenvernehmung und Beweiswürdigung.

B. Vorstellung der Veranstaltung „Psychologie für Juristen“

Die Veranstaltung wurde erstmals im Wintersemester 2016/17 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Schwerpunktbereichskolloquium angeboten und von einer deutlich dreistelligen Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern frequentiert, von denen 137 an der Abschlussklausur teilgenommen haben. Im Folgesemester wurde eine vergleichbare Veranstaltung an der Universität zu Köln gehalten, dort allerdings ohne die Möglichkeit des Scheinerwerbs, weil die Veranstaltung nicht mit der Studienordnung kompatibel war. Trotzdem haben hier immerhin etwa 40 Studierende regelmäßig teilgenommen.

Inhaltlich ist die Veranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden so konzipiert, dass es schwerpunktmäßig um Themen geht, die für verschiedene juristische Berufsfelder relevant sind. Speziellere Fragen, die nur für eng umgrenzte praktische Tätigkeiten von Bedeutung sind – z.B. Fragen des Kindeswohls, die im Wesentlichen nur im Bereich des Familienrechts interessieren –, wurden dagegen weitgehend ausgespart.

I. Vorlesungsgliederung

Die Gliederung sah folgendermaßen aus:

- I. Einführung
- II. Psychologie und psychologische Forschung
 1. Was ist Psychologie?
 2. Psychologische Forschung
- III. Kognitive Dissonanz
- IV. Aggression
- V. Devianz
- VI. Motivation
 1. Soziale Skripte
 2. Altruismus
- VII. Attribution
- VIII. Soziale Normen, soziale Rollen, sozialer Einfluss
- IX. Urteilsheuristiken, Urteilsverzerrungen, Urteilsfehler, statistische Fehlschlüsse
- X. Resilienz und posttraumatische Belastungsstörung

XI. Wahrnehmen und Erinnern

1. Informationsaufnahme
2. Speicherung von Informationen
3. Abruf von Informationen

XII. Zeugenvernehmung und Aussagewürdigung

XIII. Persuasion und Einstellungsänderungen

XIV. Verhandeln

XV. Freier Wille

II. Didaktische Ziele

Die Veranstaltung ist darauf ausgelegt, für juristische Tätigkeiten besonders wichtige psychologische Kenntnisse zu vermitteln; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten also nach Abschluss der Veranstaltung ein solides Basiswissen über die zentraleren Themenbereiche (in der obigen Gliederung die Punkte II., III., VI., VII., VIII, IX., XII und XIV) haben. Für viele Bereiche (Gliederungspunkte V., VII., IX., X., XV.) stand allerdings im Vordergrund, ein Problembewusstsein auf Studierendenseite zu entwickeln. Gerade im Hinblick auf die Themen der Zeugenvernehmung und Aussagewürdigung und der Verhandlungstechniken sollte darüber hinaus auch ein Handlungswissen vermittelt werden, wobei angesichts der Größe der Veranstaltungen und der dadurch reduzierten Möglichkeit der Einübung konkreter Techniken durchaus noch Verbesserungspotential besteht.

Ein besonders effektiver Weg, den Studierenden die Wirkweise psychologischer Phänomene vor Augen zu führen, ist, den Effekt bei ihnen selbst hervorzurufen. Daher beinhalteten nahezu alle Sitzungen ein interaktives Element, das einen psychologischen Effekt zum Gegenstand hatte. Ein klassisches Mittel aus der psychologischen Forschung ist die schriftliche Befragung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entweder der Kontroll- oder der Experimentalbedingung zugeteilt werden. Beiden Gruppen wird jeweils ein Szenario präsentiert (auf Papier oder elektronisch), wobei in der Experimentalbedingung die entscheidende Variable so manipuliert wurde, dass im Gruppendurchschnitt der jeweilige Effekt in den Antworten sichtbar wird. Es handelte sich dabei um Replikationen aus etablierter psychologischer Forschung. Die zwangsläufig weniger stark kontrollierbaren Umgebungsvariablen in einer Gruppensituation im Hörsaal führen zwar dazu, dass die Ergebnisse nicht ohne weiteres für eine wissenschaftliche Publikation herhalten könnten; dennoch zeigen sich die erwarteten Effekte in einem für die Studierenden eindrucklichen Maße. Ein erwünschter Nebeneffekt ist der Abbau von Berührungängsten mit Experimentalforschung und statistischer Auswertung, der in Fächern ohne versuchsplanerische Methodenausbildung, wie es traditionell auch auf die Rechtswissenschaften zutrifft, üblicherweise vorherrscht. Wenn sich die Studierenden zutrauen, mit empirischer Forschung überhaupt umzugehen, können sie moderne und

langstehende Erkenntnisse rezipieren und kritisch würdigen, da ihnen ansonsten eine Vielzahl an hochrelevanten Informationen vollständig verschlossen bleibt.

Wahrnehmungspsychologische Effekte und Täuschungen, insbesondere im visuellen Bereich, wurden den Studierenden im Plenum präsentiert und mit ihnen besprochen. Passende Abbildungen mit und ohne Animationen lassen sich im Vorfeld flexibel am Rechner erstellen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschrieben zunächst unvoreingenommen ihren Eindruck. Im Anschluss war zu erläutern, dass das menschliche Gehirn geneigt ist, eigentlich chaotische Eindrücke in Muster und bestimmte Regelmäßigkeiten einzuordnen, um die Informationsmenge verarbeiten zu können. Die Studierenden lernten dabei, die „ungeordnete“ Sichtweise neu einzunehmen und sensibilisierten sich so dafür, dass spätere Zeugenaussagen stets Produkte eines komplexen zerebralen Verarbeitungsprozesses sind, der niemals die exakte Wirklichkeit wiedergeben kann und oftmals sogar sehr weit davon entfernt ist, selbst, wenn man Erinnerungsverzerrungen dabei außer Acht lässt. Neben visuellen Präsentationen können grundsätzlich auch auditive Effekte im Plenum ausgetestet werden, in eingeschränktem Maße können in kleineren Gruppen auch taktile Effekte zum Einsatz kommen; in den bisherigen Veranstaltungen war dies aufgrund des starken Zustroms an Teilnehmerinnen und Teilnehmern allerdings nicht möglich.

Eine wirksame Demonstration des Dilemmas, in dem Augenzeugen sich bei einer zeitlich nachgelagerten Personenbeschreibung befinden, konnte direkt im Hörsaal in der Gruppensituation erfolgreich durchgeführt werden: Jeweils in der ersten Stunde der Vorlesung wurde unter einem Vorwand eine Mitarbeiterin des Dozenten in die Vorlesung gebeten, die dort mit ihm für eine Weile interagierte (Hilfe mit der Einstellung des Laptops, Durchzählen der Teilnehmer und Suche nach einem größeren Hörsaal, Vorbeibringen einer Nachricht). Während in Frankfurt die Eingeweihte relativ unauffällig auftrat, wurde der Effekt in der Kölner Veranstaltung noch mehr auf die Spitze getrieben durch kontrastreiche Kleidung sowie längere und wiederholte Verweildauer im Blickfeld des Auditoriums. In der zweiten Sitzung waren die Studierenden überraschend aufgefordert, einen Fragenbogen zu dieser Person ausfüllen, um zu prüfen, wie zuverlässig ihre Erinnerung insoweit war. In Frankfurt ließ der Dozent eine Gegenüberstellung mit sechs verschiedenen Personen einschließlich der Eingeweihten von der vorangegangenen Sitzung mit Zahlenkarten durchführen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmern abstimmen, wen sie ihrer Ansicht nach beim letzten Mal gesehen hatten; danach wurde ein vor der ersten Sitzung angefertigtes Foto von der richtigen Mitarbeiterin gezeigt. In Köln betrat die eingeweihte Mitarbeiterin auf ein Signal hin identisch gekleidet den Hörsaal. Die Erinnerungsrate der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war in beiden Veranstaltungen erwartungsgemäß niedrig; einige hatten sogar angegeben, einen männlichen Mitarbeiter gesehen zu haben.

Experimente mit komplexerem Versuchsaufbau eignen sich in einer Plenumsituation nur bedingt zur Nachbildung. Da jedoch gerade verhaltensbasierte Versuche, besonders aus der Sozialpsychologie, aufgrund ihrer sog. ökologischen Validität

(d. h. Nähe zur Lebenswirklichkeit) hohen Erkenntniswert aufweisen, ist es angezeigt, solche Inhalte in die Veranstaltung möglichst einzubringen. Dies geschah, indem eine möglichst plastische Erläuterung des Versuchsaufbaus einschließlich eines deutlichen Hinweises darauf erfolgte, welche Teile davon für die Versuchsteilnehmer ersichtlich und welche nur den Testleitern bekannt waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten dann innerhalb der jeweiligen Sitzung Gelegenheit zu diskutieren, was für Effekte sie auf Basis der zuvor vermittelten theoretischen Kenntnisse erwarteten. Zur Unterstützung des Verständnisses des jeweiligen Versuchsaufbaus kamen zahlreiche Visualisierungen zum Einsatz.

III. Inhalte

Im Rahmen dieses Werkstattberichts gehen wir aus Kapazitätsgründen nur auf einige wenige der Gliederungspunkte erläuternd ein, damit sich Leserinnen und Leser ein ungefähres Bild von den behandelten Inhalten und ihrer Relevanz für die Rechtswissenschaft und -praxis machen können. In der ersten Einheit wurde eine knappe Einführung in die Psychologie als empirische Sozial- und Naturwissenschaft und ihre Arbeitsmethoden gegeben. Dabei lag der Fokus auf Wissen, das der Juristin in ihrer beruflichen Praxis hilft, sozialwissenschaftliche Sachverständigen-gutachten sachgerecht zu würdigen und sinnvoll zu hinterfragen. Vermittelt wurden daher Grundkenntnisse über Forschungsmethoden und deren Anwendungsbereich, typische Probleme (z. B. beobachterabhängige Urteilsverzerrung) und Mindeststandards (insbesondere Standardisierung, Anforderungen an repräsentative Stichproben, Kontrollbedingungen), außerdem erfolgte eine Einführung in das für das Verständnis von Gutachten erforderliche Fachvokabular (z. B. Validität, Reliabilität, statistische Signifikanz).

Die Problematik der kognitiven Dissonanz⁸ – des Konfliktzustands, in dem sich eine Person befindet, nachdem sie eine Entscheidung getroffen, eine Handlung vorgenommen oder mit Informationen in Berührung gekommen ist, die in Widerspruch zu ihren Überzeugungen, Gefühlen und Werten steht – und der verschiedenen Strategien zur Dissonanzreduktion werden für Juristinnen und Juristen in ihrer beruflichen Praxis in vielerlei Hinsicht relevant. So neigen Richterinnen und Richter – wie alle Menschen – dazu, die erste ihnen zu einem Thema präsentierte Information, sofern sie in sich plausibel ist und nicht schon vorher bestehenden Wertungen und Einstellungen widerspricht, zur Ausgangsbasis zu machen und ihre Einstellung darauf zu gründen: Hat man sich erst einmal auf eine Einstellung oder Annahme festgelegt, neigen die meisten Menschen dazu, neue Informationen verzerrt wahrzunehmen, um ihre Position zu bestätigen.⁹ Daraus sind Handlungsanweisungen beispielsweise für Strafverteidigerinnen oder Beklagtenvertreter abzuleiten, deren praktische Aufgabe es ist, eine erste richterliche Ausgangshypothese, die stark

8 Dazu *Gerrig/Zimbardo*, Psychologie, S. 659 ff.

9 Vgl. *Englich*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 486 (492).

von der zuerst präsentierten Auffassung der Staatsanwaltschaft bzw. der Klägerseite beeinflusst ist, zu widerlegen.¹⁰

Der Vorlesungsabschnitt zur Motivation befasst sich einerseits mit sozialen Skripten, die das menschliche Verhalten beeinflussen. Neben sozialen Skripten behandelt der Abschnitt die Frage, warum und unter welchen Voraussetzungen sich Menschen altruistisch verhalten. Die Ergebnisse können in der Diskussion darüber fruchtbar gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen im Strafrecht von Garantienpflichten auszugehen ist. Auch bei der Frage der Schwere der Schuld und damit der angemessenen Strafhöhe bei der unterlassenen Hilfeleistung sollte berücksichtigt werden, wie wahrscheinlich es in der zu beurteilenden Situation generell war, dass eine Person an der Stelle des Angeklagten fremdnützig handeln würde (z. B. „Zuschauererfekt“/Verantwortungsdiffusion;¹¹ schon auf der Ebene des Vorsatzes auch Problem der pluralistischen Ignoranz).¹²

Während Motivation die Frage betrifft, wie es zu einem Verhalten kommt, geht es im Abschnitt zur Attribution um die Frage, welche Ursache für ein Verhalten ein Beobachter *annimmt*.¹³ Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der externalen/situativen Attribution (die Ursache wird in der Situation gesehen) oder der internalen/dispositionalen Attribution (die Ursache wird in der Person des Handelnden gesehen). Generell überschätzen Menschen systematisch dispositionale Faktoren, während sie situative Faktoren unterschätzen („fundamentaler Attributionsfehler“); in diesem Zusammenhang wurden z. B. die Erkenntnisse aus dem sog. Stanford-Gefängnis-Experiment erläutert und zu aktuelleren Vorkommnissen wie dem Folterskandal im Militärgefängnis Abu Ghuraib in Bezug gesetzt. Bei der Strafzumessung kann eine Unterschätzung der situativen Faktoren hinsichtlich der Begehung der Straftat zu einem stärkeren Schuldvorwurf führen, da der Richter stärker an die Persönlichkeit des Delinquenten anknüpft. Der fundamentale Attributionsfehler kann noch zum sogenannten „ultimativen Attributionsfehler“ gesteigert werden, wenn er auf der Grundlage von Stereotypen gleich eine ganze – z. B. ethnisch oder religiös definierte – Gruppe von Menschen trifft. Während in diesem Bereich in Kontinentaleuropa noch erhebliche Forschungsdesiderata bestehen, sind aus den USA Untersuchungen bekannt, nach denen z. B. Probandinnen und Probanden in der Rolle von Geschworenen einen Angeklagten, der einen hispanisch klingenden Namen trug, eher für schuldig hielten als einen Angeklagten mit einem „traditionellen“ US-amerikanischen Namen.¹⁴

10 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, S. 210 ff.

11 Je mehr potentielle Helfer einen Notfall beobachten, desto weniger fühlt sich der einzelne verantwortlich, helfend einzugreifen. Das ist – auch wenn generalpräventive Erwägungen dagegen sprechen – ein Argument dafür, dass die Schuld desjenigen, der als einziger hätte helfen können, als schwerer einzustufen ist als die Schuld bei einer größeren Gruppe potentieller Helfer.

12 Dabei geht es darum, dass Menschen sich in einer unklaren Situation, bei der nicht sicher ist, ob sie als Notfall zu interpretieren ist, am Urteil ihrer Mitmenschen orientieren, von denen viele aber einfach deswegen nicht helfend eingreifen, weil sie selbst um sich herum auch nur andere Menschen sehen, die die Situation anscheinend nicht als Notfall ansehen.

13 Ausführlich zum Folgenden *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, S. 120 ff., 498 ff.

14 *Bodenhausen*, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 55 (1988), S. 726 (730).

Im Abschnitt zu Urteilsheuristiken, Urteilsfehlern und statistischen Fehlschlüssen geht es um die Frage, wie wir Urteile (nicht im Sinne von Gerichtsurteilen, sondern von deskriptiven Aussagen über wahrgenommene oder erschlossene Sachverhalte) fällen. Dabei kommen vielfach „Urteilsheuristiken“ zum Zug, also einfache Faustregeln, die komplexe Entscheidungen vereinfachen.¹⁵ Solche Heuristiken ermöglichen es Menschen, schnell und effizient Urteile zu fällen, ohne auf eine vollständige Informationsgrundlage oder eine zeitaufwendige vollständige Informationsauswertung angewiesen zu sein. Derartige Urteilsheuristiken führen regelmäßig in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen zu akzeptablen Entscheidungen, können aber auch systematisch Fehlurteile begünstigen. Die Kenntnis von Urteilsheuristiken kann Juristinnen und Juristen helfen, bestimmte Fehlertypen zu vermeiden oder abzumildern. Themen sind die Verfügbarkeitsheuristik,¹⁶ die Ankerheuristik,¹⁷ die Repräsentativitätsheuristik,¹⁸ der Rückschaufehler,¹⁹ der Hof- oder Haloeffekt²⁰ und bedingte Wahrscheinlichkeiten (Bayes-Theorem).²¹ Ein wichtiges Ziel der Ausführungen zu statistischen Fehlschlüssen liegt darin, das Bewusstsein zu wecken, dass schon ein Denken in absoluten Zahlen statt relativen Wahrscheinlichkeiten die Gefahr solcher Fehlschlüsse erheblich verringert und dass auch Personen mit geringeren mathematischen Vorkenntnissen in der Lage sind, mit Hilfe von Häufigkeitsbäumen zu zutreffenden Annahmen über Wahrscheinlichkeiten zu gelangen.²²

Besonders relevant für die Berufspraxis sind die Abschnitte zu Zeugenvernehmung und Aussagewürdigung und zum Verhandeln, die jeweils in engem Zusammenhang zum jeweils vorangehenden Abschnitt („Wahrnehmen und Erinnern“ bzw. „Persuasion und Einstellungsänderungen“) stehen, in denen theoretische Grundlagen gelegt wurden.

Der Vorlesungsabschnitt zum freien Willen schließlich reflektiert die Herausforderungen der Rechtswissenschaft durch Teile der Neurowissenschaften. Dabei geht es zum einen um die damit verbundenen rechtsphilosophischen Fragestellungen z. B. hinsichtlich des strafrechtlichen Schuldprinzips, zum anderen werden aber auch zentrale Beiträge der psychologischen Forschung zum Problem der Willensfreiheit dargestellt und hinterfragt. Dabei geht es insbesondere um die Bedeutung der sogenannten Libet-Experimente,²³ die verbreitet im deterministischen Sinne dahingehend interpretiert werden, dass der Mensch keinen freien Willen habe, da sich die

15 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, S. 74 f.

16 Gerrig/Zimbardo, Psychologie, S. 312 ff.

17 Vgl. dazu demnächst *Effer-Uhe*, in: Trenker u.a. (Hrsg.), Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2017 (im Erscheinen).

18 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, S. 77 ff.

19 Vgl. dazu *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, Rn. 619 ff.

20 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, Rn. 694 ff.

21 Vgl. dazu *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 640 ff.

22 Vgl. *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, Rn. 513 ff.

23 Vgl. *Libet*, Mind-time: Wie das Gehirn Bewusstsein produziert, insbesondere S. 57 ff.

Entscheidung zur Vornahme einer bestimmten Handlung bereits bilde, bevor der Handelnde seine Entscheidung bewusst wahrnehme.²⁴

IV. Aufbau der Vorlesungsstunden

Die einzelnen Stunden waren so strukturiert, dass üblicherweise ein Teil der Stunde aus Vortrag des Dozenten bestand, der an Punkten, an denen sich die Gelegenheit bot, durch Diskussionen mit den Studierenden aufgelockert wurde. Zusätzlich wurde in allen Stunden etwa gegen Mitte der Einheit ein Methodenwechsel vorgenommen, indem den Teilnehmern die Gelegenheit geboten wurde, selbst aktiv zu werden. In aller Regel bestand das im Ausfüllen von Fragebögen, die dann ausgewertet und besprochen wurden und anhand derer die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gelegenheit hatten, bestimmte psychologische Effekte „am eigenen Leib“ kennenzulernen. Die Auswertung erfolgte bei der Frankfurter Vorlesung durch eine Hilfskraft innerhalb der Veranstaltung, so dass die Ergebnisse in der Regel gegen Ende der Stunde vorlagen, in der Kölner Vorlesung wurden die Fragebögen von vornherein auf der dortigen Online-Lernplattform ILIAS erstellt und dann ohne Zeitverlust elektronisch ausgewertet.

Als Beispiel: In einer Umfrage zum Ankereffekt wurde ein Teil der Gruppe gefragt, ob die Stadt Magdeburg nach ihrer Schätzung mehr oder weniger als 70.000 Einwohner hat, der andere Teil der Gruppe wurde gefragt, ob die Stadt Magdeburg mehr oder weniger als 500.000 Einwohner hat. Nachdem auf diese Weise „Ankerwerte“ gesetzt wurden, wurden die Studenten gebeten, frei die Einwohnerzahl zu schätzen, was erwartungsgemäß bei der Gruppe mit dem hohen Anker erheblich höher ausfiel als bei der Gruppe mit dem niedrigen Anker. Besonders beeindruckt waren die Studierenden, als unmittelbar nach der Erklärung des Ankereffekts ein Fragebogen mit einer ganz ähnlichen Fragestellung auszufüllen war und sich zeigte, dass sie trotz Kenntnis des Effekts kaum in der Lage waren, seinem Einfluss zu widerstehen. Weitere Fragebögen betrafen unter anderem den Darstellungseffekt (Framing),²⁵ den Rückschaufehler (Hindsight Bias),²⁶ die Einschätzung bedingter Wahrscheinlichkeiten und den Kompromisseffekt.²⁷

V. Evaluation

Die Veranstaltung wurde in Frankfurt gegen Semestermitte von der Universität evaluiert. Auf einer Skala von 1 (schlecht) bis 6 (gut) wurde die Veranstaltung im Durchschnitt mit 5,3 bewertet. Bei den Einzelfragen gab es besonders positive Rückmeldungen bei den Fragen nach einem spürbaren Wissenszuwachs, nach einem sinnvollen Medieneinsatz und nach der Anschaulichkeit von Beispielen. Bei den freien Antworten wurden häufig der Blick über den juristischen Tellerrand hi-

24 Die Aussagekraft der Experimente kann man durchaus hinterfragen, vgl. *Papathanasiou*, in: Bock/Harrendorf/Ladiges (Hrsg.), *Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft*, 2015, S. 53 ff.

25 Vgl. *Schweizer*, *Kognitive Täuschungen vor Gericht*, Rn. 240 ff.

26 Vgl. *Schweizer*, *Kognitive Täuschungen vor Gericht*, Rn. 619 ff.

27 Vgl. *Schweizer*, *Kognitive Täuschungen vor Gericht*, Rn. 751 ff.

naus und der starke Praxisbezug positiv hervorgehoben. Die Kölner Veranstaltung wurde ebenfalls und mit vergleichbaren Ergebnissen evaluiert, allerdings wurden teilnehmerzahlenbedingt ganz erheblich weniger Evaluationsbögen eingereicht.

C. Fazit

Sowohl die Evaluationsergebnisse als auch die studentische Anwesenheit in der Kölner Veranstaltung, für die es keinen für das Studium relevanten Schein gab, zeigen das große Interesse, das die Studierenden den vermittelten Themenkreisen entgegenbringen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren während der Vorlesungsstunden insbesondere bei der Diskussion der ausgewerteten Fragebögen mit viel Engagement und Spaß bei der Sache und zeigten auch sonst durch regelmäßige Nachfragen ihr Interesse. Gleich mehrere Frankfurter Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden sich, ihre den Schwerpunktbereich abschließende Hausarbeit zu einem psychologischen Thema zu schreiben. Angesichts der Bedeutung psychologischer Aspekte für praktisch jede juristische Tätigkeit ist zu hoffen, dass sich die Ausbildung auch in diesen Themen stärker etablieren wird. Durch die Erarbeitung eines Einführungslehrbuchs hoffen die Autoren, dazu einen substantiellen Beitrag leisten zu können.

Literaturverzeichnis

- Aronson, Elliot/Wilson, Timothy/Akert, Robin*, Sozialpsychologie, 8. Auflage, Hallbergmoos 2014.
- Bender, Rolf/Nack, Armin/Treuer, Wolf-Dieter*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Auflage, München 2014.
- Bodenhausen, Galen V.*, Stereotypic biases in social decision making and memory: Testing process models of stereotype use, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 55 (1988), S. 726-737.
- Effer-Ube, Daniel*, Die richtige Höhe des Schmerzensgeldantrags – Im Spannungsfeld zwischen Ankereffekt und Kostenrisiko, in: *Trenker u.a. (Hrsg.), Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht – Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2017* (erscheint demnächst).
- Englich, Birte*, Urteileinflüsse vor Gericht, in: *Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen u.a. 2008, S. 486-496.
- Gerrig, Richard J./Zimbardo, Philip G.*, Psychologie, 18. Auflage, Hallbergmoos 2008.
- Libet, Benjamin*, Mind-time: Wie das Gehirn Bewusstsein produziert, Frankfurt am Main 2005.
- Lorenz, Hans E.*, Lehren und Konsequenzen aus den Wormser Mißbrauchsprozessen, in: *DRiZ* 1999, S. 253-255.
- Papathanasiou, Konstantina*, Neurobiologische Befunde vs. strafrechtliches Schuldprinzip, in: *Bock u.a. (Hrsg.), Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft, 4. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler*, Baden-Baden 2015, S. 53-74.
- Schweizer, Mark*, Kognitive Täuschungen vor Gericht – Eine empirische Studie, Zürich 2005.
- Shaw, Julia*, Das trügerische Gedächtnis – wie unser Gehirn Erinnerungen fälscht, München 2016.
- Sommer, Ulrich*, Effektive Strafverteidigung – Recht, Psychologie, Überzeugungsarbeit der Verteidigung, 2. Auflage, Köln 2013.